

Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Hessischer Westerwald — Gladenbacher Bergland“,  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5115/5116,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 7 — 007

des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, sowie des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen. Sie können bei den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 12. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 34/1995 S. 2621

865 KASSEL

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Horaser Wiesen“ vom 31. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die Auenbereiche, Feuchtwiesen und Grünlandflächen entlang der Fulda zwischen Horas und Gläserzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Horaser Wiesen“ liegt in den Gemarkungen Horas und Maberzell der Stadt Fulda im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 60,5 ha und ist in zwei Schutzzonen geglie-

dert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen repräsentativen Auenabschnitt im Auenverbundsystem der Fulda zu erhalten und zu schützen,
2. eine durch die traditionelle Wiesen- und Weidenutzung der Auenbereiche entstandene Grünlandgesellschaft zu bewahren,
3. die in unserer Kulturlandschaft selten gewordenen Feuchtwiesen und Feuchtgebiete zu erhalten und zu fördern,
4. die vorhandenen Auewaldreste, Altarme und Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln,
5. eine naturnahe Gewässerzonierung im Uferbereich der Fulda und an den kleineren im Gebiet vorkommenden Gewässern wiederherzustellen und
6. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet

des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

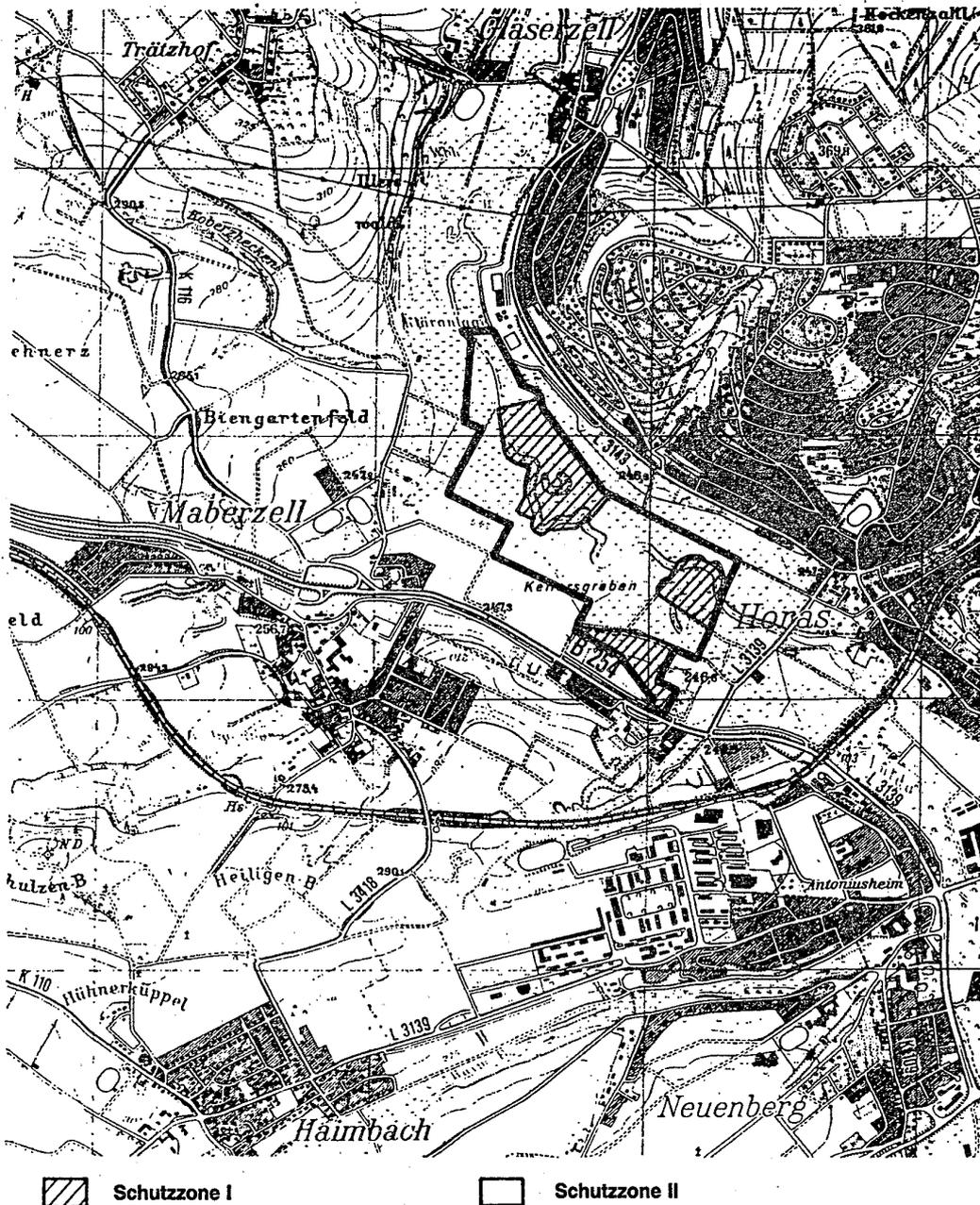
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Teiche einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mut-

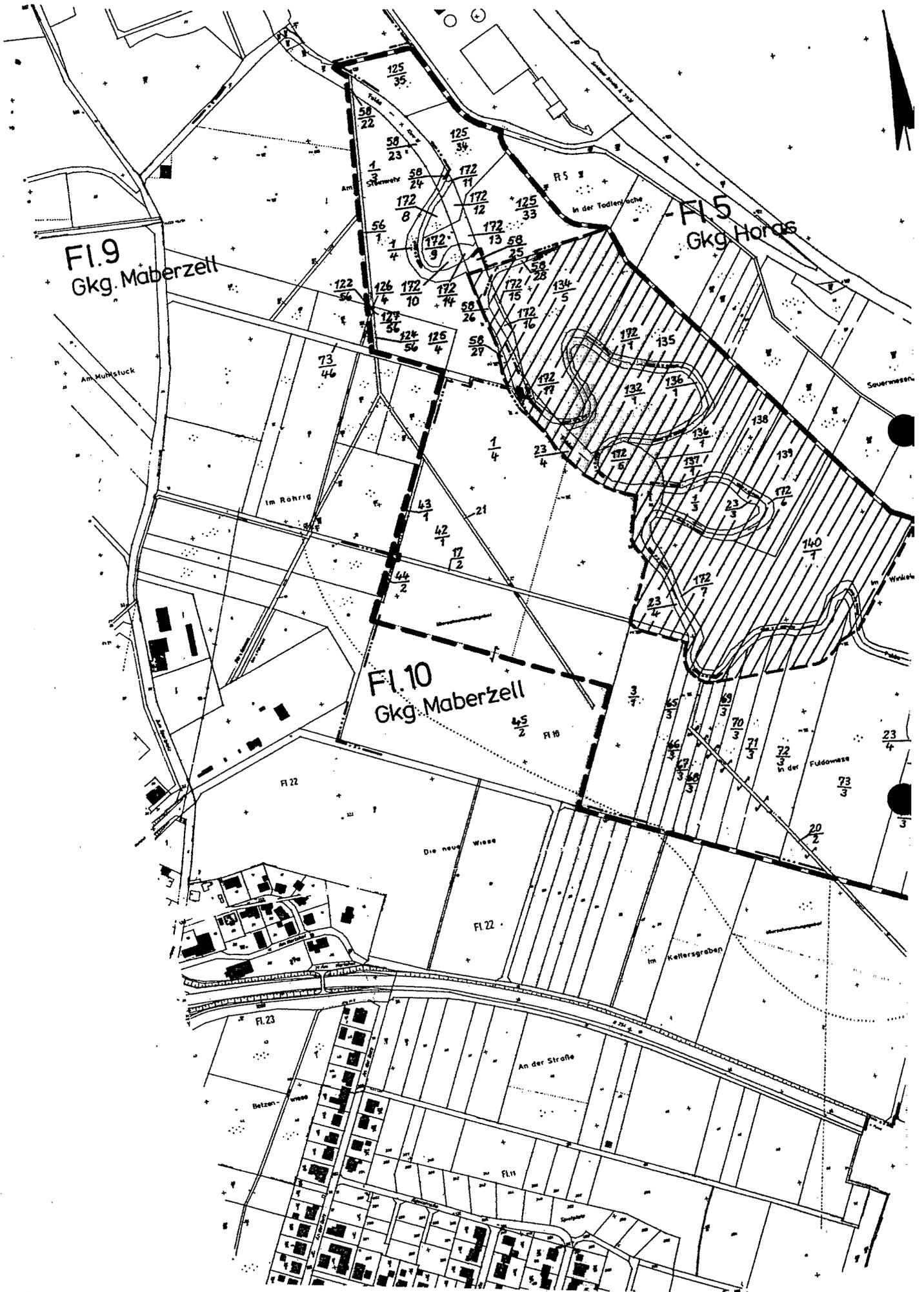
willig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I außerhalb der Wege zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Horaser Wiesen“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5423, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007







12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Hunde im Bereich der Schutzzone I frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger, kohlenurem Kalk sowie Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 15 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material, sowie der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen entlang der Wege in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild vom 15. Juli bis 28. Februar und die Bejagung von Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd;
6. das Befahren der Fulda mit durch Muskelkraft bewegten Booten, ohne anzulegen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen einschließlich der Instandhaltung und ggf. Erneuerung der Abwasserleitungen zum Klärwerk mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
10. die angelfischereiliche Nutzung der Fulda vom Ufer aus im Bereich der Schutzzone II außerhalb der Schilfflächen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde im Bereich der Schutzzone I frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Übergangsvorschriften:

- (1) auf den Flurstücken 134/5, Flur 5, Gemarkung Horas und Flurstück 397/6, Flur 4, Gemarkung Horas in der Schutzzone I bleibt die Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger und kohlenurem Kalk bis zum 31. Dezember 1997 erlaubt;
- (2) die Grünlandnutzung der Flurstücke 45/2 und 1/4, Flur 10, Gemarkung Maberzell, bleibt bis zum 31. Dezember 1997 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 34/1995 S. 2622

866

### Berichtigung der Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Großenbach der Stadt Hünfeld, Kreis Fulda“, vom 14. Juni 1976

Vom 27. Juli 1995

## Artikel 1

Bei der Aufzählung der Grundstücke in der Engeren Schutzzone (Zone II) fehlt im § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2023) das Flurstück 110 der Flur 10 der Gemarkung Großenbach.

Die Verordnung vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2023) zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Großenbach der Stadt Hünfeld, Kreis Fulda“ vom 14. Juni 1976 wird wie folgt berichtigt:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

**Gemarkung Großenbach:**

**Flur 8,**

Flurstücke 1—4, 44—49, 50/1, 52—59, 63 (teilw.), 66 (teilw.), 68, 69, 70 (teilw.), 71, 72, 74 (teilw.), 79 und 80;

**Flur 9,**

Flurstücke 1—12, 53/13, 54/14, 15—26, 41 (teilw.), 43 (teilw.), 44—48 und 55/49;

**Flur 10,**

Flurstücke 42—44, 63/1, 63/2, 64—73, 74 (teilw.), 77/18 (teilw.), 87 (teilw.), 88, 89 (teilw.), 91 (teilw.), 92, 97/4 (teilw.), 98 und 109/1 (teilw.) und 110.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 34/1995 S. 2626